

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2023

Nr. 2023/850

KR.Nr. K 0086/2023 (BJD)

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Motorfahrzeugkontrolle, strenger als die anderen? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss Berichterstattung in den Medien (vgl. Solothurner Zeitung vom 10. Februar 2023: «Gericht rüffelt die Motorfahrzeugkontrolle») war 2022 jede dritte von 30 Beschwerden gegen Administrativmassnahmen der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) erfolgreich. So wurde etwa im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 22. Dezember 2022 (VWBES.2022.194) der von der MFK verfügte Führerausweisentzug von drei Monaten auf einen Monat reduziert. Mit Urteil vom 18. Januar 2023 (VWBES.2022.223) schliesslich wurde eine Auflageverfügung der MFK aufgehoben, weil der medizinisch relevante Sachverhalt von der MFK ungenügend abgeklärt war. Nun hat der Bundesrat per 1. April 2023 zwei neue Verordnungen zum Strassenverkehr in Kraft gesetzt. Neu kann die MFK bei einer leichten Widerhandlung trotz Ausweisentzug berufliche Fahrten bewilligen. Das soll verhindern, dass Chauffeure ihren Job bei leichtem Verschulden verlieren und somit doppelt resp. dreifach bestraft werden (vgl. Plädoyer, 1/2023, Seite 4).

Der Unterzeichner bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Worin liegt die auffallend hohe Gutheissungsquote von Beschwerden beim Verwaltungsgericht begründet?
2. Wie sehen die entsprechenden Vergleichszahlen in den anderen Kantonen aus?
3. Wie lassen sich allfällige Unterschiede zu den anderen Kantonen begründen?
4. Wie gedenkt die MFK das vom Bundesrat den kantonalen Behörden in Art. 33 Abs. 5 und 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) zugestandene (Härtefall-) Ermessen zu handhaben?
5. Wie viele Juristen und Juristinnen beschäftigt die MFK aktuell? Wie hat sich deren Bestand in den letzten 30 Jahren entwickelt?
6. Nach welchen Auswahlkriterien (Ausbildung, Berufs- und Lebenserfahrung etc.) werden Juristen und Juristinnen von der MFK angestellt?
7. Nach zitierter Rechtsprechung ist die MFK an die Sachverhaltsfeststellung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. In welchen Fällen und mit welchen Mitteln (Parteibefragung, Zeugenbefragung, Expertenbefragung, Augenschein am Unfallort, Augenschein am und im Fahrzeug, Gutachten, amtliche Erkundigung bei Therapeuten, Ärzten, beim Arbeitgeber und anderen Drittpersonen etc.) klärt die MFK den Sachverhalt von Amtes wegen selbständig ab?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Worin liegt die auffallend hohe Gutheissungsquote von Beschwerden beim Verwaltungsgericht begründet?

Der Unterzeichner der Kleinen Anfrage bezieht sich auf einen Bericht in der Solothurner Zeitung vom 10. Februar 2023. In diesem Zeitungsartikel steht, dass «jede dritte von 30 Beschwerden gegen Administrativmassnahmen der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) vom Verwaltungsgericht gutgeheissen wurde».

Der MFK ist nicht bekannt, welches Zahlenmaterial der Verfasser des erwähnten Berichts beigezogen hat. Der Verfasser hat die MFK nie kontaktiert, um diesbezügliche Informationen zu erhalten. Folglich ist nicht nachvollziehbar, wie eine Gutheissungsquote von 33% errechnet werden konnte. Diese Gutheissungsquote stimmt nicht mit derjenigen überein, welche unter Verwendung der in den Geschäftsberichten der MFK jährlich publizierten Zahlen und Werte resultiert. So weisen die Geschäftsberichte der Jahre 2020 bis 2022 im Zusammenhang mit dem Globalbudgetindikator «Anteil gutgeheissener Beschwerden bei Verfügungen im Administrativmassnahmenbereich» folgende Zahlen und Werte aus:

a) Geschäftsbericht 2022

Im Jahr 2022 hat die Administrativbehörde 7'624 Verfügungen erlassen. 60 Verfügungen sind mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten worden. Lediglich in vier Fällen sind die Beschwerden gutgeheissen worden. Das entspricht 0.05% aller Verfügungen.

Betrachtet man die Gutheissungen im Verhältnis zu den Beschwerden, resultiert bei 60 Beschwerden und vier Gutheissungen eine Quote von 6.7%.

b) Geschäftsbericht 2021

Im Jahr 2021 hat die Administrativbehörde 7'536 Verfügungen erlassen. 69 Verfügungen sind mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten worden. Lediglich in zwei Fällen sind die Beschwerden gutgeheissen worden. Das entspricht 0.03% aller Verfügungen.

Betrachtet man die Gutheissungen im Verhältnis zu den Beschwerden, resultiert bei 69 Beschwerden und zwei Gutheissungen eine Quote von 2.9%.

c) Geschäftsbericht 2020

Im Jahr 2020 hat die Administrativbehörde 7'990 Verfügungen erlassen. 66 Verfügungen sind mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten worden. Lediglich in zwei Fällen sind die Beschwerden gutgeheissen worden. Das entspricht 0.03%.

Betrachtet man die Gutheissungen im Verhältnis zu den Beschwerden, resultiert bei 66 Beschwerden und zwei Gutheissungen eine Quote von 3%.

Von einer auffallend hohen Gutheissungsquote kann keine Rede sein. Sie liegt in Bezug auf die Anzahl eingereichter Beschwerden zwischen 2.9% und 6.7% pro Jahr und damit deutlich unter 33%. Bezüglich aller ergangenen Verfügungen resultiert eine jährliche Gutheissungsquote zwischen lediglich 0.03% und 0.05%. Die Berichterstattung ist dementsprechend falsch.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie sehen die entsprechenden Vergleichszahlen in den anderen Kantonen aus?

Kanton	Total	Gutgeheissen	%
AR	10	0	0
VS	97	3	3.1
ZH	78	0	0
AI	0	0	0
GR	19	0	0
UR	0	0	0
GE	88	0	0
FR	70	8	11.4
SG	198	20	10.1
NW	2	0	0
OW	1	0	0
AG	104	15	14.4
ZG	9	0	0
SO	60	4	6.67
BE	135	12	8.88
SZ	23	1	4.34
VD	15	1	6.67
BL	25	1	4
NE	22	4	18.2
LU	31	0	0
BS	7	0	0
SH	7	2	28.57
JU	3	0	0
TG	35	4	11.42
GL	6	1	16.66
FL	7	0	0
	1052	76	7.22

3.1.3 Zu Frage 3:

Wie lassen sich allfällige Unterschiede zu den anderen Kantonen begründen?

Die Gutheissungsquote im Kanton Solothurn liegt unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Statistisch relevante Unterschiede bestehen somit nicht.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie gedenkt die MFK das vom Bundesrat den kantonalen Behörden in Art. 33 Abs. 5 und 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) zugestandene (Härtefall-) Ermessen zu handhaben?

Art. 33 Abs. 5 und Abs. 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) wurden per 1. April 2023 in Kraft gesetzt. Bisher fehlen Erfahrungswerte dazu. Die schweizweite Praxisfindung ist im Gang und die künftige Rechtsprechung wird einen weiteren Beitrag zur Vereinheitlichung der Praxis und zur Rechtssicherheit bilden. Die MFK hält sich bei der Umsetzung der Motion von Nationalrätin Graf-Litscher eng an die gesetzlichen Vorgaben sowie die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen des Bundesamtes für Verkehr (ASTRA) zur Änderung der Verkehrszulassungsverordnung. Vor der Einführung der neuen Regelung wurde eine Weiterbildungsveranstaltung für alle Mitarbeitenden der Dienststelle Administrativmassnahmen durchgeführt.

Um besondere Härtefälle im Berufsleben zu vermeiden, kann die MFK den Ausweisinhaberinnen und Ausweisinhabern Fahrten, die zu ihrer Berufsausübung notwendig sind, während der gesamten Dauer eines laufenden Lernfahr- oder Führerausweisentzugs bewilligen.

Die neue Regelung gem. Art. 33 Abs. 5 VZV ist somit auf Personen anwendbar, die

1. eine berufliche Tätigkeit ausüben, die nur mit einem Fahrzeug ausgeübt werden kann (Kurier/in, Chauffeur, Chauffeuse, Taxifahrerin, Taxifahrer, Busfahrer/in);
2. eine leichte Widerhandlung begehen und darum einen Warnungsentzug nach Art. 16a SVG erhalten;
3. in den letzten fünf Jahren nicht mehr als einen Ausweisentzug hatten.

Das Ermessen der Behörde wird durch die gesetzlichen Vorgaben begrenzt. Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Personen, auf welche die neue Regelung von Art. 33 Abs. 5 VZV Anwendung findet.

Da noch keine Erfahrungswerte bestehen und die Praxisbildung im Gang ist, werden Entscheide über die Berechtigung für berufliche Fahrten während eines Führerausweisentzugs nicht von einer Einzelperson getroffen, sondern von einem Fachgremium. Diesem gehören die Leiterin der Administrativmassnahmen, der stellvertretende Leiter der Administrativmassnahmen und der Verwaltungsjurist für Strassenverkehrsrecht an. In einer ersten Phase werden Entscheide gemeinsam getroffen. Wir gehen davon aus, dass nach 6 - 12 Monaten alle möglichen Konstellationen mindestens einmal eingetreten sind und eine entsprechende Praxis gebildet werden konnte, wobei diese im Lichte der Rechtsprechung stets weiterzuentwickeln ist. Darüber, wie die Praxis sich entwickeln wird und welche Resultate zu erwarten sind, ist naturgemäss noch keine Aussage möglich.

3.1.5 Zu Frage 5:

Wie viele Juristen und Juristinnen beschäftigt die MFK aktuell? Wie hat sich deren Bestand in den letzten 30 Jahren entwickelt?

Die MFK beschäftigt aktuell eine Juristin (60%-Pensum) und zwei Rechtsanwälte (je ein 100%-Pensum). Der Leiter der Abteilung Führerzulassung (Rechtsanwalt) ist gleichzeitig stellvertretender Amtschef und arbeitet mit einem 100%-Pensum. Der zweite Rechtsanwalt ist Spezialist für Strassenverkehrsrecht (100%). Die Juristin (60%-Pensum) fungiert als Stabsjuristin und arbeitet für alle Bereiche der MFK (Bearbeitung von Rechtsgeschäften aus sämtlichen Rechtsgebieten [ausser SVG], Rechtsabklärungen, Stellungnahmen, Vernehmlassungen [Bund und Kanton], Vorbereitung Regierungsratsbeschlüsse inkl. Medienmitteilungen, Beantwortung von parlamentarischen Anfragen, Erlass von Verfügungen, Beratung und Instruktion von Mitarbeitenden, Leitung von Rechtsetzungsprojekten, Überprüfung von Prozessen bei Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsänderungen etc.). Vertretungsweise ist sie im Fachbereich Administrativmassnahmen tätig.

Im Jahr 1993 beschäftigte die MFK einen Juristen mit einem 100%-Pensum. Der Bestand hat somit in den letzten 30 Jahren um 160 auf 260 Stellenprozente zugenommen.

3.1.6 Zu Frage 6:

Nach welchen Auswahlkriterien (Ausbildung, Berufs- und Lebenserfahrung etc.) werden Juristen und Juristinnen von der MFK angestellt?

Massgebend für eine Anstellung sind jeweils die fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Als Ausbildungsvoraussetzung werden definiert: abgeschlossener juristischer Universitätsabschluss, lic. iur. oder MLaw und erste Berufserfahrung im öffentlichen Recht. Beim Vorstellungsgespräch wird überprüft, ob nicht nur die Ausbildung und die Berufserfahrung mit dem Stellenprofil übereinstimmen, sondern auch ob die persönlichen Voraussetzungen stimmen. Insbesondere Selbständigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit und vielseitiges Interesse an verkehrsrelevanten Fragen sind Voraussetzungen für die Arbeit bei der MFK.

Das Strassenverkehrsrecht ist ein sehr spezialisiertes Rechtsgebiet. Daher ist es nicht einfach, Spezialisten/-innen auf diesem Gebiet rekrutieren zu können. Glücklicherweise ist es in den letzten 30 Jahre immer gelungen, Juristen und Juristinnen mit der entsprechenden Berufserfahrung aus dem ASTRA, anderen Strassenverkehrsämtern oder der kantonalen Verwaltung anzustellen.

3.1.7 Zu Frage 7:

Nach zitierter Rechtsprechung ist die MFK an die Sachverhaltsfeststellung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. In welchen Fällen und mit welchen Mitteln (Parteibefragung, Zeugenbefragung, Expertenbefragung, Augenschein am Unfallort, Augenschein am und im Fahrzeug, Gutachten, amtliche Erkundigung bei Therapeuten, Ärzten, beim Arbeitgeber und anderen Drittpersonen etc.) klärt die MFK den Sachverhalt von Amtes wegen selbständig ab?

Die für den Führerausweisentzug zuständige Verwaltungsbehörde darf bei einem Warnungsentzug grundsätzlich nicht von den Tatsachenfeststellungen des rechtskräftigen Strafentscheids abweichen. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn die Behörde ihrem Entscheid Tatsachen zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Strafrichter nicht alle sich mit dem Sachverhalt stellenden Rechtsfragen abklärte.

Die MFK erhält im Rahmen eines Administrativmassnahmenverfahrens sehr ausführliche Polizeirapporte. Parteibefragungen (Auskunftspersonen, Zeugen, beschuldigte Personen) nimmt die Polizei vor und legt diese dem Rapport bei. Bei komplexen Sachverhalten, wenn beispielsweise

eine unfallbeteiligte Person nicht unmittelbar befragt werden kann, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine ausführliche Befragung durch die Polizei. Diese Befragungen werden dem Rapport ebenfalls beigelegt. Die Unfallstelle wird im Bedarfsfall von der Polizei ausgemessen, skizziert und fotografiert. Wenn Beilagen fehlen, wie z.B. Überwachungsvideos der Strassen oder Einvernahmen, werden diese von der MFK bei der Polizei oder der zuständigen Strafbehörde nachverlangt. Ein Augenschein am Ort des Vorfalls erübrigt sich in aller Regel. Sofern ein medizinisches Problem oder die charakterliche Eignung im Vordergrund stehen, werden (fach)ärztliche Berichte oder verkehrsmedizinische bzw. -psychologische Gutachten eingeholt. Bei widersprüchlichen Aussagen von Betroffenen sowie unklaren oder bestrittenen Sachverhalten werden die Fälle sistiert und erst nach dem Abschluss des Strafverfahrens in Kenntnis des Strafbefehls oder des Strafurteils wieder an die Hand genommen. Dabei wird auf die Sachverhaltsdarstellung in den Strafakten abgestellt. Die rechtliche Würdigung der MFK kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von der rechtlichen Würdigung der Strafbehörden abweichen.

Sachverhaltsabklärungen von Amtes wegen durch die MFK sind nach dem Gesagten in den allermeisten Fällen nicht notwendig, da diese durch die Polizei und die Strafbehörden umfassend vorgenommen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Motorfahrzeugkontrolle (2)
Obergericht
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat